

Deutsch-Ostafrikanische Zeitung.

Mit den Gratisbeilagen:

„Amtliche Anzeigen für Deutsch-Ostafrika“ und „Der Ostafrikanische Pflanze.“

Publikationsorgan der Wirtschaftlichen Vereinigung von Darressalam und Hinterland, des Landwirtschaftlichen Vereins und des Wirtschaftlichen Vereins Lindi.

Darressalam
25. Mai 1910.
Erscheint
zweimal
wöchentlich.

Abonnementspreis

Für Darressalam: 4 Ruple, für die übrigen Teile von Deutsch-Ostafrika vierteljährlich einschließl. 5 Ruple. Für Deutschland und sämtliche anderen deutschen Kolonien vierteljährlich 6 Mark. Für sämtliche anderen Länder halbjährlich 12 Mk. — Bestellungen auf die D. O. A. Zeitung werden sowohl von der Hauptredaktion in Darressalam (D. O. A.) wie von der Berliner Geschäftsstelle der Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung Berlin S. 42 Alexanderstr. 99/104 entgegengenommen. — „Amtliche Anzeigen für Deutsch-Ostafrika“ separat bezogen Abonnementpreis jährlich 4 Rpl. 60 Heller — 6 Mk. — „Der Ostafrikanische Pflanze“. Wöchentlich erscheinende Zeitschrift für tropische Agrikultur und koloniale Volkswirtschaft. Bei Separatbezug jährlich 7 Rpl. 60 Heller — 10 Mk. portofrei.

Insertionsgebühren

Für die begehrteste Zeitstelle 50 Pfennige. Mindestlich für eine einmalige Inserat 2 Ruple oder 3 Mark. Für Sammlernachrichten sowie größere Inserationsaufträge tritt eine entsprechende Preisermäßigung ein. Die Annahme von Inserations- und Abonnementsaufträgen erfolgt sowohl durch die Hauptredaktion in Darressalam wie bei der Berliner Geschäftsstelle der Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung Berlin S. 42 Alexanderstr. 99/104. Abonnementen werden außerdem von sämtlichen Postanstalten Deutschlands und Österreich-Ungarns angenommen. Postzeitungsliste Seite 84. Telegramm-Adresse für Darressalam: Zeitung Darressalam. Telegramm-Adresse für Berlin: Sachsestr. Berlin Alexanderstrasse.

Jahr-
gang XII.
No. 41.

Ein interessanter Prozeß.

Am Freitag den 20. Mai wurde vor dem Bezirksgericht in Darressalam ein Prozeß verhandelt, der weit über die Personen hinaus lokale und allgemein politische Bedeutung hatte.

Der kommissarische Bezirksrichter Gerichtsassessor Aye hatte den griechischen Vizekonsul Vorré wegen verleumderischer Beleidigung verklagt. Der Privatbeklagte hatte durch seinen Anwalt Widerklage erheben lassen.

Der Zuhörerraum war stark besetzt mit Leuten, die dem Ausgang des Prozesses mit Spannung entgegen sahen.

Es handelte sich um folgendes: Der kaufmännische Angestellte der Firma Hansing, Herr Knoch, hatte gelegentlich einer Unterhaltung in der Hansing'schen Meise geäußert, er — Knoch — habe auf der Gertrud Woermann den griechischen Vizekonsul Vorré g'ohrfeigt, ohne daß letzterer dafür Genugtuung gefordert oder irgendwie auf die Ohrfeigen reagiert habe. Diese Knoch'sche Äußerung wurde weitergetragen und war schließlich stadtbekannt geworden. Unter denjenigen, die die Tatsache des Ohrfeigens weitergesagt hatten, befand sich neben Duzenden von anderen angeblich der Bezirksrichter Aye und seine Frau. Durch gute Freunde wurde dem Vizekonsul schließlich gesteckt, welche Gerüchte über ihn in Umlauf waren. Letzterer bestritt nun, geohrfeigt worden zu sein und richtete an den stellvertretenden Kaiser. Gouverneur eine Beschwerde, in der er ihn ersuchte, ihn vor solchen Gerüchten, als deren Verbreiter er den Gerichtsassessor Aye bezeichnete, zu schützen. Die Eingabe war in maßlos scharfen Worten gehalten und für Aye so beleidigend wie nur möglich. Darauf erhob Aye Privatklage wegen Beleidigung.

Dies der Vorgang. Wir wollen nun zunächst den Prozeß selbst, dann das Verhalten des kaiserlichen Gouverneurs gegenüber seinem Beamten, dem Gerichtsassessor Aye, und endlich die allgemeinen politischen Momente würdigen, die diesen Prozeß aus den Gerichtsräumen herausheben und für die Öffentlichkeit von Interesse sein lassen.

Der Bezirksrichter Eggebrecht, übrigens der erste vom Reichskanzler ernannte Bezirksrichter, der wider seinen Willen nicht vom Gouverneur aus Darressalam verdrängt und mit einem anderen Posten betraut werden darf, verlas den Eröffnungsbeschluss und bemerkte dann mit ziemlicher Schärfe, daß der kaiserliche Gouverneur die Herausgabe des Schriftstückes, durch das Vorré den Gerichtsassessor Aye beleidigt hatte, verweigert hatte; aber das Ehrengericht für Offiziere, dem dieser Schriftsatz zugegangen war — wie man sagt verschentlich — habe dem Gericht den Vorré'schen Schriftsatz sofort zur weiteren Benutzung überwiesen.

Vom Angeklagten wurde das Schriftstück als das seine anerkannt. Nun die Frage, von wem der Angeklagte die erste Nachricht über die Ohrfeigengeschichte erfahren habe. Da nannte er den Reg.-Baumeister Gillenkamp, den Betriebsleiter der Zentralbahn, und zwar wurde Gillenkamp nicht einmal, sondern etwa 1/2 Duzend Mal als der genannt, der ihm zuerst die Gerüchte erzählt, die über ihn umliefen; dann wurden noch andere Zeugen angegeben, wie Assessor Humann, Reg.-Baumeister Fischer und andere. Nun erfolgte die Vernehmung des einzigen Zeugen, des Kaufmanns Knoch, auf dessen Aussage die ganze Sache sich stützte. Auf ihn kam alles an. Waren seine Aussagen unsicher, so hatte Vorré gestiegt. Aber Knoch machte seine Aussagen mit solcher Klarheit, Bestimmtheit und Ruhe, daß er auf das Gericht den besten Eindruck hervorrief. Er zeichnete auf einem Blatt Papier die Vertiklichkeit mit auf dem Schiff solcher Genauigkeit, daß jeder unbefangene Urteilende den Eindruck hatte, er sage die Wahrheit. Durch die Vernehmung Knoch's konnte man in die Intima modernen Dampferlebens

einen Blick, und zwar keinen erfreulichen tun. Cherchez la femme, das war schließlich die Quintessenz vom Ganzen; aus Rache sollte Knoch die Nachricht in die Welt gesetzt haben, weil er von dem griechischen Vizekonsul bei einer Dame ausgestochen sei; dann spielte wieder noch eine zweite Dame hinein, jetzt verheiratet, die von Vorré belästigt sein sollte, kurz, es war ein recht unersreuliches Bild, das sich dort entrollte, ein Nachtgemälde, über das man lieber schweigt. Das Eine ging aber jedenfalls aus der Vernehmung Knoch's hervor, daß er durchaus nicht leichtfertig seine Angaben gemacht und daß alles, was er vorbrachte, mit solcher Sicherheit geschah, daß es den besten Eindruck machte. Es wurde gerade dieses guten Eindrucks willen, den Knoch auf den Richter gemacht, hatte, auch zur Verteidigung desselben geschritten, die der Anwalt des Beklagten, Rechtsanwalt Müller, vergebens zu verhindern suchte. Darauf folgten die Plädoyers der Verteidiger. Rechtsanwalt Hofmann, der Vertreter des Privatklägers, verzichtete darauf, eine besondere Strafe zu fordern; der Gang der Verhandlung habe den Angeklagten genug gestraft. Der Angeklagte habe bei der ganzen Sache va banque gespielt. Er mußte sich sagen, daß er in der anständigen Gesellschaft Darressalam's unmöglich sei, wenn die Ohrfeigengeschichte als wahr erwiesen werde; daher das harte Schriftstück an den Gouverneur. Rechtsanwalt Müller versuchte in seinem Plädoyer die Glaubwürdigkeit Knoch's zu erschüttern, jedoch erfolglos. Der Bezirksrichter verurteilte darauf den griechischen Vizekonsul wegen verleumderischer Beleidigung des Gerichtsassessor's Aye zu 300 Mk. Geldstrafe unter Zuhilfenahme mildernden Umstände, und zwar wurden diese mildernden Umstände darin gefunden, wenn wir den Bezirksrichter richtig verstanden haben, daß der Angeklagte um seine Existenz gekämpft habe und vernichtet gewesen sei, wenn auch nur ein Lüttelchen von der Ohrfeigengeschichte wahr sei; so seien denn die scharfen Ausdrücke wie Lüge u. a. zu erklären. Wir müssen sagen, nach unserer Laienmeinung hätte das nicht strafmildernd, sondern strafverschärfend wirken müssen, wenn ein gebildeter, sich der Tragweite seiner Handlungen wohl bewußter Mensch wider besseres Wissen und Gewissen anklagt und verleumdet, da er weiß, daß er mit seiner Existenz zu Ende ist, wenn er es nicht tut. Doch — es sollen diese mildernden Umstände Sache des Richters bleiben.

Was ist's nun, was diesem Prozeß sein eigenartiges Gepräge giebt?

Zunächst die Stellung, die der stellvertretende kaiserliche Gouverneur Dr. v. Spalding gegenüber dem Gerichtsassessor Aye eingenommen hat und die stadtbekannt ist, da der Gouverneur offenbar keinen Wert darauf legt, sie zu verheimlichen.

Es tut uns wirklich leid, gegenüber dem Geheimrat Dr. v. Spalding Stellung nehmen zu müssen, da wir ihn als Kolonialbeamten durchaus schätzen; aber hier ist nicht richtig gehandelt worden und da tut auch ihm gegenüber offene Ansprache not und gut.

Also: Herr Dr. v. Spalding hat den ihm unterstellten Beamten schutzlos den Angriffen eines Dritten und noch dazu eines Mannes preisgegeben, der eine gewisse amtliche Charge trägt. Anstatt sich zunächst rüchellos auf die Seite seines Beamten zu stellen und denselben zu schützen, ist man gegen Aye noch vorgegangen. Man hat von ihm verlangt, er solle die Namen derer angeben, die ihm die Geschichte erzählt, man hat ihm, wenn er sich weigerte, mit der Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens gedroht, zu dem man telegraphisch Erlaubnis von Berlin einholen wollte. Der kaiserliche Gouverneur hat weiter den Gerichtsassessor Aye in gesellschaftlicher Beziehung und in der Öffentlichkeit geschäftlich, während er in der Zeit, in der der Prozeß anhängig gemacht war, sich ostentativ öffentlich mit dem griechischen Vizekonsul gezeigt hat. Er hat also durch sein Ver-

halten — ob beabsichtigt oder unbeabsichtigt sei dahingestellt — öffentlich dokumentiert, daß er den Aye für den Schuft, der Verleumdungen weiterträgt, halte, und den griechischen Konsul für das unschuldige Kind.

Wir müssen gegen ein solches Verhalten des stellvertretenden Gouverneurs protestieren aus nationalen und beamtlichen Gründen. Herr Dr. v. Spalding hätte auf die in starken Ausdrücken gehaltene Anzeige Vorré's sofort den Gerichtsassessor Aye zur Klage zwingen und hätte seinerseits sich dieser Klage anschließen müssen oder er hätte wenigstens, wenn er den Ausgang der Privatklage erst abwarten wollte, dem griechischen Vizekonsul bedeuten müssen, daß er sich bis zu diesem Zeitpunkt von ihm fern zu halten habe. Nichts von alledem ist geschehen. Es dürfte wohl der Fall in der beamtlichen Praxis unerhört sein, daß ein oberer Beamter der Lüge beschuldigt wird, daß dies amtlich zur Kenntnis seiner Behörde gebracht wird und die Vorgesetzten tun — nichts zum Schutze ihres Beamten. So ist auch bis heute noch nicht bekannt, daß das Gouvernement nunmehr gegen Vorré vorgegangen ist.

Auch aus nationalen Gründen müssen wir Front machen gegen die Haltung Dr. v. Spalding's. Man hat dem Gerichtsassessor Aye bedeutet, er nehme die Sache zu leicht, es handle sich um den Vertreter einer fremden Macht, der beleidigt sei. Also so steht nach Dr. v. Spalding's Ansicht die Sache: glaubt ein Vertreter einer fremden Macht, — mal angenommen, dieser Ausdruck sei richtig — sich beleidigt und richtet er daraufhin eine unglaubliche Beschwerde an den Gouverneur, so schützt v. Spalding nicht den — deutschen Beamten, sondern den fremdnationalen Mann. Das ist doch eine ganz unerhörte Konzeption, die dem fremden Nationalismus gemacht wird. Aber wir machen uns die Anschauung v. Spalding's zu eigen: ja, es soll der Vertreter einer fremden Macht sein, — dann fällt nunmehr mit umso größerer Wucht die Bestrafung wegen verleumderischer Beleidigung auf das Haupt dieses „Vertreters einer fremden Macht“ zurück und mit seiner Vertreterschaft dürfte es wohl nunmehr zu Ende sein; denn soweit sind wir wohl vorläufig trotz Herrn Dr. v. Spalding doch noch nicht, daß Vertreter fremder Mächte unsere deutschen Beamten in ehrenrühriger Weise beleidigen dürfen, und dann von unseren offiziellen Vertretern honoriert werden, wie jeder anständige Mann. Fik's z. B. nicht ein Hohn, daß der griechische Vizekonsul Vorré, der wegen verleumderischer Beleidigung des deutschen Gerichtsassessor's bestraft ist, offiziell an Bord S. M. S. „Sperber“, der am 30. Mai hier eintrifft, seinen Besuch machen wird und seinen Salut bekommt wie jeder honorierte Mann! Die Sache giebt doch gerade aus nationalen Gesichtspunkten heraus zu denken.

Man fragt sich immer wieder: wie ist es nur möglich, daß Herr Dr. v. Spalding diese ganz unglaubliche unhaltbare Stellung in der Sache Vorré-Aye eingenommen hat?

Wir glauben den letzten Grund dafür zu wissen: er liegt in der politischen Stellung des Herrn Vorré einerseits und andererseits darin, daß der Vizekonsul Vorré im Gouverneurs Hause ein bevorzugter Gast gewesen ist.

So unangenehm es uns ist, dies hier öffentlich anzusprechen zu müssen — um der Sache willen, um Verständnis in die eigenartige gesellschaftliche Stellung Vorré's hineinzubringen, muß es gesagt werden. Es sei nur kurz darauf hingewiesen, daß Herr Vorré auf den Empfängen der noch afrika-unerfahrenen Frau Dr. v. Spalding eine hervorragende Rolle spielt, daß Herr Vorré der Ehre gewürdigt wird, die Frau Dr. v. Spalding, wenn sie sich mit ihrem Gemahl auf Dienstreise befindet, bisweilen zu begleiten, daß kürzlich, als es galt, einen deutschen Fürstensohn von Zanzibar auf der Gouverneursjacht nach Darressalam zu holen, nicht der Schuttruppenkommandeur, sondern Herr Vorré die Herrschaften begleitete etc. Wir wollen diesen unglücklichen Punkt verläßlich, aber wir haben noch mehr Material im Hintergrunde für den Fall, daß die offizielle Presse die Sache zu bestreuen magt.